

Vereinbarung

über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Landkreis genannt -

und die

- Stadt Bremervörde, vertreten durch den Bürgermeister,
- Stadt Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Bürgermeister,
- Stadt Visselhövede, vertreten durch den Bürgermeister,
- Gemeinde Gnarrenburg, vertreten durch den Bürgermeister,
- Gemeinde Scheeßel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- Samtgemeinde Bothel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Fintel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Geestequelle, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Selsingen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Sittensen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Sottrum, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Tarmstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Zeven, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

treffen auf der Grundlage des § 13 Nds AG SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 - Grundlagen der Aufgabenübertragung

(1) Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Dem Landkreis obliegt daher die Gewährleistungspflicht für diese Aufgabe.

(2) Im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt. Seitens der Landesregierung wurde erklärt, das Land Niedersachsen werde eine vollumfängliche Finanzierung des Ganztagsbetriebes innerhalb des zeitlichen Rahmens der genehmigten Ganztagschule sicherzustellen. Einer ergänzenden Finanzierung des Angebots einer genehmigten Ganztagschule durch den Landkreis oder die Grundschulträger bedarf es insoweit nicht.

(3) Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Landkreis bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs zu unterstützen. Für die hierbei durch die Gemeinde übernommenen Aufgaben leistet der Landkreis nach Maßgabe des § 6 dieser Vereinbarung einen Kostenausgleich.

§ 2 - Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Unterrichtstagen

(1) Die Gemeinde arbeitet darauf hin, das bestehende Grundschulangebot zu einem Ganztagsangebot an Unterrichtstagen im Umfang von acht Stunden täglich weiterzuentwickeln.

(2) Solange ein schulisches Angebot in diesem Rahmen noch nicht zur Verfügung steht, übernimmt die Gemeinde die Aufgabe der Organisation und Koordination eines den genehmigten zeitlichen Rahmen des Grundschulbetriebs ergänzenden Betreuungsangebots. Die hierbei im Rahmen einer den genehmigten Ganztagsbetrieb ergänzenden Betreuung eingesetzten Personen dürfen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) tätig werden.

(3) Soweit der Gemeinde für an Unterrichtstagen ergänzend zum genehmigten zeitlichen Rahmen des Grundschulbetriebs installierte Betreuungsangebote Kosten entstehen, leistet der Landkreis einen Kostenausgleich nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 - Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten

(1) Der Landkreis übernimmt die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Ferienzeiten. Abhängig von der Nachfrage ist auch die Schaffung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten zu Ferienzeiten eine Option. Die regelmäßigen Ferienbetreuungszeiten werden zwischen Landkreis und Gemeinden abgestimmt.

(2) Für eine durch die Gemeinde in Ferienzeiten durch eigenes Personal oder durch freie Träger angebotene Maßnahme der Ferienbetreuung beteiligt sich der Landkreis anteilig an den Kosten der Maßnahme, sofern in dieser Maßnahme auch anspruchsberechtigte Grundschulkinder mitbetreut werden. Die Kostenbeteiligung beträgt 50% des auf die betreuten anspruchsberechtigten Grundschulkinder entfallenden Kostenanteils der Maßnahme. Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Landkreises ist, dass mit der Maßnahme ein den Rechtsanspruch erfüllender zeitlicher Betreuungsrahmen von acht Stunden täglich für mindestens eine volle Woche angeboten wird.

(3) Die Gemeinden arbeiten darauf hin, dass bei der von ihnen angebotenen Ferienbetreuung über die Vereinnahmung von Kostenbeiträgen ein Kostendeckungsgrad von 50% erreicht wird.

(4) Für die Nutzung von Schulräumlichkeiten der Gemeinde für Betreuungsangebote in Ferienzeiten, leistet der Landkreis eine Erstattung der hierfür anfallenden Kosten.

§ 4 - Planungszuständigkeiten

(1) Der Landkreis trägt die planerische Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs.

(2) Die Gemeinde übernimmt für ihren Zuständigkeitsbereich die schulhalbjährliche Erhebung des Bedarfs an Ganztagsbetreuung. Die Gemeinde teilt dem Landkreis zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu den Stichtagen 01.09. und am 01.03. mit:

- a) den zu Beginn des laufenden Schuljahres voraussichtlich bestehenden zeitlichen Rahmen des Unterrichts- und Betreuungsangebots an den Grundschulen,
- b) die Anzahl der für das laufende Schuljahr für die regulären Schultage vorliegenden Anmeldungen für eine Ganztagsbetreuung von Kindern der 1. bis 4. Klassenstufe, getrennt nach Jahrgangsstufe und danach, ob die Ganztagsbetreuung im Rahmen der Ganztagschule oder in einer Hortgruppe in Anspruch genommen wird.

(3) Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Planung zwischen Landkreis und Gemeinde.

§ 5 - Anmeldung und Entscheidung über die Vergabe von Betreuungsplätzen

(1) Für die an Unterrichtstagen angebotene Ganztagsbetreuung bearbeitet die Gemeinde die Anmeldungen und entscheidet über die Vergabe der Plätze. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung nicht erfüllt werden kann, ist der Landkreis entsprechend zu informieren.

(2) Für eine durch die Gemeinde angebotene Maßnahme der Ferienbetreuung bearbeitet die Gemeinde die Anmeldungen und entscheidet über die Vergabe der Betreuungsplätze.

(3) Für die durch den Landkreis angebotene Ferienbetreuung bearbeitet der Landkreis die Anmeldungen und entscheidet über die Vergabe der Betreuungsplätze.

§ 6 - Kostenerstattung für Aufwendungen der Gemeinde

(1) Für die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs an Unterrichtstagen außerhalb des für den Grundschulbetrieb genehmigten zeitlichen Rahmens angebotenen Betreuungszeiten leistet der Landkreis einen pauschalen monatlichen Kostenausgleich in folgender Höhe:

a) Bei Sicherstellung der Betreuung durch Personal der Gemeinde

In Höhe der für die Betreuung aufgewendeten Personalkosten für das im Rahmen der Betreuung eingesetzte Personal.

b) Bei Sicherstellung der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe

In Höhe der monatlich an den freien Träger zu leistenden Entgelte.

Der Kostenausgleich wird jeweils anteilig für die anspruchsberechtigten Grundschulkinder geleistet. Eine Erstattung erfolgt in beiden Fällen maximal bis zu einer pauschalen Obergrenze, die wie folgt ermittelt wird:

- anteilige Bruttovergütung, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der eingesetzten Betreuungskräfte (TVöD SuE Stufe 8a), je nach Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche
- Betreuungsschlüssel: zwei Betreuungspersonen pro Gruppe bei einer Gruppengröße von maximal 20 Kindern

(2) Bei Sicherstellung der Ganztagsbetreuung im Hort

Die jährlich auf der Grundlage der Kita-Vereinbarung für alle in Kindertagesstätten betreuten Kinder zu leistende Betriebskostenförderung wird weiterhin unverändert für alle in Hortgruppen und altersübergreifenden Kindergartengruppen betreuten Schulkinder geleistet.

Für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die in Hortgruppen und altersübergreifenden Kindergartengruppen betreut werden, leistet der Landkreis - ergänzend zu der Betriebskostenförderung nach der Kita-Vereinbarung - einen Zuschlag in Höhe von 50 % der im Rahmen der Betriebskostenförderung geleisteten Zuwendung.

(3) Zur Deckung der im Rahmen der Organisation der Betreuung anspruchsberechtigter Grundschulkinder aufgewendeten Sach- und Verwaltungskosten leistet der Landkreis einen jährlichen pauschalen Kostenausgleich. Dieser Kostenausgleich setzt sich zusammen aus

a) einem Grundbetrag in Höhe von 5.000,00 € pro Grundschulträger

zuzüglich eines Betrags von

b) jährlich 42,00 € pro an der Ganztagsbetreuung teilnehmendem Kind. Hierzu zählen die an den Angeboten im Rahmen des genehmigten Ganztagsbetriebes teilnehmenden Kinder ebenso wie die Kinder, die im Anschluss an den Besuch der Grundschule eine Nachmittagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

Die jährliche Zahlung ist gedeckelt auf den Betrag, der sich bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung durch 100 % der anspruchsberechtigten Kinder rechnerisch ergeben würde.

Die Auszahlung des Grundbetrags sowie des Betrags pro an der Ganztagsbetreuung teilnehmendem Kind erfolgt jeweils zum 01.10. des Jahres.

(4) Es erfolgt eine jährliche Anpassung der in Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Förderbeträge an die allgemeine Entwicklung der Höhe der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber sowie der allgemeinen Preissteigerung, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt. Der Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet:

- a) Durchschnittliche tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr, bewertet mit 85 % (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen)
- b) Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt des Vorjahres, bewertet mit 15%
(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Anpassung der Förderhöhe wird erstmalig für das Jahr 2027 durchgeführt.

§ 7 Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten des Landkreises in Ferienzeiten erlässt der Landkreis eine kreiseinheitliche Beitragssatzung.
- (2) Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten des Landkreises in Ferienzeiten erfolgt durch den Landkreis.

§ 8 - Fachberatung / Qualitätssicherung

Die Gemeinden sorgen für die fachliche Beratung des die außerschulische Ganztagsbetreuung leistenden Personals. Sofern dies nicht durch den Träger selbst oder einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt diese Aufgabe dem Landkreis.

§ 9 - Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

§ 10 - Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2029. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende kündbar, frühestens zum 31.07.2029.
- (3) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung schriftlich kündigen. Kündigt eine Gemeinde, enden mit der Wirksamkeit der Kündigung nur deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreis bzw. den übrigen Gemeinden. Die Wirksamkeit der Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung bei einer wesentlichen Veränderung der rechtlichen oder finanziellen Grundlagen entfällt.

Stand 29.10.2025